

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 5 (1898)
Heft: 3

Artikel: Über Verfassungskunde
Autor: J.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524674>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Böse, für Gerechte und Ungerechte, und daß man gerne geneigt ist, auch eine gerechte Kritik seinerseits übel aufzunehmen und nachzutragen. Gerade für den Lehrer gilt hier der Spruch: „Wenn zwei dasselbe tun, ist es nicht dasselbe.“

6. Sei vorsichtig beim Eintritt in Vereine, Gesellschaften etc.

In der Isoliertheit, in welcher der Lehrer auf dem Lande lebt, hat er das Verlangen, im Umgange mit Menschen sich zu erholen; kurz, er hat das Bedürfnis nach Gesellschaft. Aber nicht jede Gesellschaft ist für ihn passend. Ohler sagt:

„Nicht genug können wir den Lehrer zur Vorsicht auffordern bezüglich der Gründung von oder der Beteiligung an Vereinen. Daß er sich nie zu solchem gebrauchen lassen darf, welche unter dem Aushängeschild des Volkswohles, gehässige, gefährliche, insbesondere irreligiöse Tendenzen verfolgen, versteht sich von selbst. In unsern Tagen können wir den Lehrerstand gar nicht genug vor gewissen Parteien warnen, welche sich desselben als Werkzeug zum Umsturz aller bürgerlichen und kirchlichen Ordnung bedienen möchten, ihn durch große Versprechungen zu täuschen und in's Verderben zu stürzen suchen. Aber auch diejenigen Vereine, welche, mit Ausschluß alles dessen, was verdächtig scheinen könnte, nur zur Hebung des Gottesdienstes oder zur Förderung der Volksbildung oder einer edlen Unterhaltung dienen sollen, können dem Lehrer vielen Verdruß und viele Gefahren bringen. Raten möchten wir daher, daß er auf dem Lande nur bei denjenigen mitwirke, bei welchen mit dem Ortsgeistlichen die einsichtsvollsten Männer an der Spitze stehen.“

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Gedeihen der Schule hauptsächlich von der Wirksamkeit des Lehrers abhängig ist; er ist die Seele der Schule. Es tritt deshalb an denselben die Forderung heran, alle seine Kräfte einzusetzen, keine Gelegenheit unbenützt zu lassen die christliche Volksschule zu heben und zu fördern und diese wird ihren erhabenen Zweck erreichen und im Kinde die Grundlage legen zu dem, was es im künftigen häuslichen, bürgerlichen und kirchlichen Leben wissen, können und sein soll.

Das walle Gott!

Über Verfassungskunde.

Von J. S. in A.

Ich will keine praktische Belehrung bieten, wohl aber anregen. Mir macht es oft und oft den Eindruck, als würde in unserer Volksschule fast durchwegs die Verfassungskunde stiefmütterlich behandelt. Man findet vielerorts, die Schule hat der Fächer genug; ergo ist Verfassungskunde überflüssig.

Der Ansicht bin ich nicht. Ich habe die Überzeugung, die Verfassungskunde habe wenigstens denselben Wert für unsere jungen Bürger wie Geographie und Geschichte — für eine große Zahl sicherlich sogar einen

höhern praktischen Wert. Es kann mir nicht einfallen, die große Bedeutung eines richtig erteilten geschichtlichen und geographischen Unterrichtes zu verkennen, mein Wort gilt vorab jenen, welche die Schweizergeschichte als eine Art biblische Geschichte oder eine Reihe von aufeinander folgenden Kriegen betrachten und darnach behandeln, jene, welche in Aufzählung von Größe, Einwohnerzahl der Kantone zc. oder einer endlosen Reihe von Ortschaften das „Heil der Geographie“ erblicken —, und den überzeugten Gegnern der Verfassungskunde in der Volksschule; solcher gibt es ja unbegreiflicherweise auch.

Kann man nun aber wirklich der Verfassungskunde mit Recht Bedeutung beimessen? Diese Frage stellen heißt sie beantworten; oder wer muß nicht zugestehen, daß es für den jungen Mann ebenso wichtig und nützlich ist, mit den Rechten und Pflichten, die er als Gemeinde- und Staatsbürger hat, vertraut zu sein, bei vorkommenden Wahlen und Abstimmungen zu wissen, wofür und warum er so und nicht anders stimmt, daß er seinen Steuerzettel kennt, als daß er von den Bergen und Flüssen und Helden der Schweiz Bescheid weiß?! Gerade in dieser Hinsicht muß unsere Schule sich mitunter Vorwürfe gefallen lassen. Und ich finde, gar oft nicht mit Unrecht — sie hat hie und da ihren praktischen Zweck doch zu wenig im Auge.

Was will denn der staatskundliche Unterricht? Er soll dem Schüler ein richtiges Verständnis vom Leben im Staate und in der Gesellschaft vermitteln. Während die Umsturzparteien unsere ganze heutige Staats- und Gesellschaftsordnung als planmäßiges tyrannisches Ausrauben und Knechten der untern Schichten darstellen, kann dem Schüler bei mancher Gelegenheit der Segen und die Notwendigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen klar gemacht werden; es wird ihm einleuchten, daß der Staat Steuern einnehmen muß, um Gebäude, Schulen, Straßen, Soldaten zc. zu unterhalten, daß Richter, Beamte und Vorgesetzte nötig sind, um für Recht, Sicherheit und Ordnung zu sorgen, und daß die Pflicht, sich ihnen zu unterwerfen, in der Weltordnung begründet sei. Diese Erkenntnis entzieht den verderblichen Lehren des Sozialismus und Anarchismus jeden Boden. Und Hand in Hand mit dem genannten Zweck geht ein anderer: Befähigung des einstigen Bürgers zur Ausfüllung seiner Stellung in Staat und Gemeinde. Wenn der Schüler die Ungereimtheit des sozialistischen Zukunftsstaates, die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der heutigen Staatsordnung erkennt, so darf doch erwartet werden, daß diese Erkenntnis später auch in seinem Verhalten als Bürger zum Ausdruck komme.

Und eins darf nicht außer acht gelassen werden. Es gibt eine ganze Reihe von Gesetzesbestimmungen und staatlichen Einrichtungen, die tief in die Lebensverhältnisse des Einzelnen eingreifen, und von denen gar Mancher doch erst durch seinen Schaden einen klaren Begriff erhält. Es ist eine Hauptquelle der Verbitterung gegen Staat, Gesetze und Behörden, wenn Leute ohne ihre Schuld ein Gesetz übertreten und dann in eine Strafe verfallen, die ihnen durchaus ungerecht erscheint. Gericht und Verwaltung setzen eben die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen beim Volke voraus; tatsächlich trifft aber diese Voraussetzung nicht immer zu. Oft genug ist ja unverschuldete Unwissenheit Ursache von Übertretungen und von gesetzwidrigem Benehmen. Also: das „Hemd liegt dem Menschen näher als der Rock.“

Selbst das Lesen der Zeitungen fordert notwendig Kenntnis der Behörden und der staatlichen Einrichtungen — spez. bei uns in der Schweiz, — wenn nicht das Zeitungslesen unfruchtbar, ja völlig unverständlich bleiben soll. Die Anfangsgründe aus der Verfassungskunde werden den Jüngling antreiben, weiter vorzudringen bis zur Kenntnis der wichtigsten Gesetze. Er wird sich Achtung und Vertrauen in der Gemeinde verschaffen; man wird ihm gerne zuhören, und er wird es vielleicht sogar dahin bringen, seinen Mitbürgern mit Rat beistehen zu können, mancherlei Strafen und Verdrüsslichkeiten von ihnen ferne zu halten. —

Man macht mir den Einwurf, die Primarschüler verstehen die Verfassungskunde nicht. Daraufhin antworte ich: Gesetzeskunde fällt ihnen nicht schwerer zu lernen, als Dezimalbrüche und Prozentrechnungen; nur kommt es auf die Art und Weise an, wie dieselbe geboten wird. Wenn überall Fortbildungsschulen bestünden, wenn es überhaupt eine Stelle gäbe, wo dem Schüler später als in der Primarschule Belehrung über seine Rechte und Pflichten als Bürger des engern und weitem Vaterlandes könnte zuteil werden, so dürfte ja von Verfassungskunde in der Primarschule abgesehen werden. Da aber einerseits jene Voraussetzung nicht allenthalben zutrifft und anderseits die Notwendigkeit dieser Belehrungen anerkannt ist, so bleibt eben nichts anderes übrig, als sie in die Volksschule hinein zu verlegen.

Der staatskundliche Unterricht verlangt aber Anschaulichkeit, wie jedes andere Fach, und diese hinwiederum setzt Tüchtigkeit, bezw. stramme Vorbereitung voraus. Es kann und soll dem Lehrer nicht genügen, nur das zu bieten, was etwa sein Leitfaden enthält; vielmehr wird er durch Entwicklung und Anführen von Beispielen aus der Geschichte

und dem täglichen Verkehr das Interesse der Schüler wach zu halten suchen. Natürlich muß er vollkommen Herr des Stoffes sein; dadurch, daß er an das Lehrbuch gebunden ist, wird er sich nicht nur in den Augen des Schülers lächerlich machen, sondern auch seine Erfolge im Unterrichte ganz erheblich beeinträchtigen. Eine große Aufgabe in dieser Beziehung fällt natürlich dem Seminar zu; leider aber ist auch hier öfters der Vorwurf nicht ohne jegliche Berechtigung — war es wenigstens früher —, daß in dieser Sache da und dort zu wenig geschehe. Da wüßte jeder meiner Klassengenossen ein Liedlein zu singen. Wir waren unser 13 — verkannte Zahl! — s' sind jetzt just 5 Jahre her, seitdem wir uns trennten; stimmt's nicht „Brüni“, „Krusli“, „Auslauf“ und Konforten?!

Indiskreter will ich nicht mehr sein; man lernt eben das Leben erst dann kennen, wenn man draußen steht. Einziger Zweck dieser Erörterungen war nur der: Aufmerksamkeit und Nachdenken auf eine Sache hinzulenken, welche die Großzahl der Lehrerschaft interessieren muß. Wenn meine Darbietungen dazu einigen Anlaß gegeben haben, so bin ich vollauf befriedigt.

Anmerkung der Redaktion. Vorliegende Erstlings-Arbeit eines strebsamen Jungen soll denselben nicht entmutigen, wiewohl manch ergrautes Haupt dessen ideale Auffassung in Sachen nicht teilt. Sehr wahr und naturgetreu ist aber manches. Es führen ja viele Wege zu einem Ziele. Allein Verfassungskunde als solche lernt man in der Volksschule auch beim tüchtigsten Lehrer nicht. Nehme man das Kind als Kind und nicht als Staatsbürger; in der Schule ist es nun aber Kind und hat für ein bleibendes Verständnis, für ein verständiges Erfassen dieser ganzen Materie einfach keine Grundlage; es fehlt am gereiften Verstande, an der analogen Erfahrung, am vergleichenden Blick. Gewisse Grundbegriffe kann man ihm nahe legen; in gewisse Vorverhältnisse kann man es einzuführen suchen; aber nur keine systematische Verfassungskunde; die verflüchtigt sich gleich einer Seifenblase. Regen wir das Kind an und lehren es beobachten und vergleichen; wecken wir in ihm einen gesunden Fortbildungstrieb; sichern wir es nach Kräften vor Schulmüdigkeit und bilden seinen Verstand durch klare Darlegung der verschiedensten Begriffe im Lese-, Geschichts- und Geographie-Unterricht. Dann ist eine gediegene Grundlage für den verfassungkundlichen Unterricht in der Fortbildungsschule oder auf dem Wege des Privatstudiums gelegt.

Sinnspruch: Trag ein Herz den Freuden offen,
Doch zum guten Lebenskampf bereit:
Vern' im Mißgeschicke hoffen,
Denk des Sturms bei heiterer Zeit.

Quälen dich Sorgen,
Hoffe auf morgen:
Wacht dir das Glück,
Denke zurück.

(Christliche Lebensphilosophie v. L. Peisch. Herders Verlag.)